

Satzung

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form der Sprache beinhaltet in jedem Falle auch die weibliche.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Alpenverein, Sektion Berlin e.V.“ – im folgenden „Sektion“ genannt - und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist die Vereinigung der Berliner Bergsteiger. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern, sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen und des Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen und die Ausübung von Sportarten, die der alpinistischen Vorbereitung dienen;
- c) Veranstaltung von Expeditionen;
- d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen durch den Bau und Erhalt umweltverträglicher Lösungen für die Energieerzeugung und die Abwasserreinigung;
- h) umfassende Jugend- und Familienarbeit, insbesondere durch kind- und jugendgerechte Ausbildung zu einer naturverträglichen und sicheren Ausübung des Bergsports;
- i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet sowie durch Herausgabe einer Zeitschrift und Pflege eines Internetauftrittes;
- j) Veranstaltung von Vorträgen und Ausstellungen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;

- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) die Betreuung der Arbeitsgebiete in den österreichischen Alpen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Ziffer 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Für verspätete Zahlungen kann der Vorstand eine Versäumnisgebühr im Rahmen der rechtlichen Regelungen festlegen.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag auf Beitragsermäßigung muss bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr unter Beifügung entsprechender Unterlagen gestellt werden. Eine gewährte Beitragsermäßigung ist nur für die Dauer eines Kalenderjahres gültig.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch Nichtmitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion oder der Förderung Ihrer Interessen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Voraussetzung für diese Ehrenmitgliedschaft ist eine entsprechende Willenserklärung zur Annahme der Ehrenmitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung der Sektion. Erhalten oder erwerben diese Ehrenmitglieder keinen Mitgliedsausweis entsprechend der Regelungen für ordentliche Mitglieder des DAV, gelten für sie nicht die allgemeinen Vergünstigungen (Mitgliederrechte, Versicherungsschutz usw.) von Mitgliedern des DAV, sie haben aber auf der Mitgliederversammlung der Sektion Rede- sowie Stimmrecht in Angelegenheiten der Sektion. Bei Verstoß gegen die Grundsätze des DAV oder der Sektion kann die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

2. Fördernde Mitglieder der Sektion Berlin können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme – einschließlich ihrer Mitgliederbeiträge – werden vom Beirat beschlossen. Voraussetzung für eine fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion und der Grundsätze des DAV. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte und Vergünstigungen von ordentlichen Mitgliedern. Auf der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Beirat.

§ 9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muss dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien - beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Die Aufnahmegebühr entfällt bei einem unmittelbaren Übertritt von einer anderen Sektion des DAV, des Österreichischen Alpenvereins (OeAV) oder des Südtiroler Alpenvereins (AVS).

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Streichung;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch den Tod.

§ 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist der Sektion schriftlich mitzuteilen und bis zum 30. September eines Jahres zu erklären. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr muss gemäß § 7, Ziffer 1 entrichtet werden.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, und hierfür auch keine Begründung angibt, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung berührt nicht die Verpflichtung der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr. Alle durch Nichtbezahlung des Beitrages entstandenen oder entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes, sie können durch eine Pauschale abgegolten werden, die vom Vorstand festgelegt wird. Die Höhe der Pauschale ist in der Zeitschrift der Sektion zu veröffentlichen.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann der Beirat ein Mitglied ausschließen; in geeigneten Fällen kann sich der Beirat mit einer Missbilligung begnügen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
2. Gegen die Entscheidung des Beirates ist die Berufung an den Ältestenrat innerhalb eines Monats zulässig. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
3. Vor der jeweiligen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.

Ausschlussgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
- c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

§ 13 Gruppen

1. Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Beirates innerhalb der Sektion zu einer Gruppe zusammenschließen. Eine Gruppe kann sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat auflösen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen, sofern ihre Tätigkeit dem Vereinszweck zuwiderläuft.
2. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.

4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.
5. Die Gruppen wählen ihre Leiter und deren Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, eine Abwahl innerhalb der Wahlperiode ist möglich.
6. Eine Gruppe kann nur zugelassen werden, wenn mindesten zehn Junioren, A- oder B- Mitglieder der Sektion dies schriftlich beantragen. Sie wählt einen Gruppensprecher, der gegenüber dem Vorstand und dem Beirat ihre Interessen vertritt.
7. Der Antrag auf Zulassung ist in der Zeitschrift der Sektion zu veröffentlichen. Die vorläufige Zulassung erfolgt frühestens zwei Monate nach Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion. Nach einem Jahr erhält sie gemäß § 17, Ziffer 1 Sitz- und Stimmrecht im Beirat. Die Zulassung als Gruppe begründet keinen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen durch die Sektion.
8. Der Beirat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner anwesenden Mitglieder Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 6 und 7 zulassen.

Organe

§ 14 Organe

1. Organe der Sektion sind:
 - Die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand (Gesetzlicher Vorstand),
 - der Beirat,
 - die Arbeitsausschüsse,
 - der Ältestenrat.
2. Alle Ämter sind Ehrenämter.
3. Vorstand, Beirat und Arbeitsausschüsse geben sich für ihre Arbeit Geschäftsordnungen, die Angaben enthalten müssen über
 - a) Aufgabenverteilung,
 - b) Anlass und Häufigkeit der Sitzungen,
 - c) Stimmrecht und Beschlussfähigkeit,
 - d) Abstimmungsverfahren,
 - e) Einsatz besonderer Beauftragter für bestimmte Arbeitsgebiete,
 - f) Protokollführung.
 Die Geschäftsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinsatzung stehen, die Geschäftsordnungen des Beirates und der Arbeitsausschüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, auf die der Vorstand spätestens vier Monate vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion hinzuweisen hat. Anträge, auch Sachanträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Stellung von Sachanträgen nicht mehr zulässig. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift der Sektion einzuberufen, dabei ist die Tagesordnung mit dem Wortlaut der zu beschließenden Anträge mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Ziffer 1. einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht auch dem Ältestenrat zu.
3. Den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vorbehalten:
 - a) Den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den vom Vorstand vorgelegten Jahresetat der Sektion zu genehmigen,
 - d) die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festzusetzen,
 - e) Vorstand, Ältestenrat, Fachreferenten und Rechnungsprüfer zu wählen,
 - f) Ernennungen und Aberkennungen nach § 8, Ziffer 1,
 - g) die Auflösung von Gruppen nach §13, Ziffer 1,
 - h) die Satzung zu ändern,
 - i) die Sektion aufzulösen.
4. Der Vorsitzende der Sektion, oder einer seiner Vertreter in seinem Auftrag, leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet sein.
5. Die Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.

6. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung nicht mit.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
8. Wahlen und Abstimmungen
 - a) Bei Wahlen nach § 16 Ziffern 2 und 3 ist auf Verlangen geheim abzustimmen.
 - b) Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet über eine geheime Abstimmung die einfache Mehrheit. Zur Begründung und zur Gegenrede ist jeweils nur ein stimmberechtigter Redner zugelassen. Spricht niemand dagegen, ist geheim und ohne weitere Diskussion sofort abzustimmen.

Vorstand § 16

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Hüttenreferenten und dem Jugendreferenten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlverfahren wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertritt gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes im Sinne des Gesetzes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte, legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.
6. Der Vorstand verfügt über die im Voranschlag vorgesehenen Mittel. Er ist ermächtigt, in dringenden Fällen nicht veranschlagte Ausgaben bis zu fünf Prozent der Summe des letzten Etats zu bewilligen, hat dafür aber die Zustimmung auf der nächsten Sitzung des Beirates einzuholen. Das weitere regelt die Finanzordnung.
7. Liegt bei Beginn eines Vereinsjahres ein Beschluss der Mitgliederversammlung über den neuen Voranschlag noch nicht vor, so kann der Vorstand im Vorgriff auf den neuen Jahreshaushalt und im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung die erforderlichen Ausgaben in Höhe von 1/12 der vorjährigen Haushaltssumme für jeden angefangenen Monat des Vereinsjahres bewilligen.
8. Der Vorstand kann bezahlte Mitarbeiter einstellen. Geschäftsführer oder Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen der Vorstandsgremien und des Hüttenausschusses beratend teil. Mitglieder, die Angestellte der Sektion sind, werden in ihren satzungsgemäßen Rechten nicht eingeschränkt.
9. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitsausschüsse und Projektgruppen einsetzen.

§ 17 Beirat

1. Dem Beirat gehören an: Die Mitglieder des Vorstandes, außerdem die nach § 13, Ziffer 5 gewählten Gruppenleiter oder deren Vertreter, die Leiter der Jugendgruppen oder deren Vertreter und Fachreferenten. Diese betreuen einzelne Fachgebiete. Ständige Fachgebiete sind: Natur- und Umweltschutz, Sport, Ausbildung (Bereiche Sommer und Winter), Kletteranlagen, Kultur, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Zeitschrift der Sektion (Redaktion) und Internetauftritt der Sektion. Wird für diese Aufgaben kein Fachreferent gewählt, kann der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes hierfür einen wählen oder der Vorstand übernimmt dessen Aufgaben. Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Beiratssprecher.
2. Die Fachreferenten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Wahlverfahren wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheit zu beraten und Beschlussvorlagen zu erarbeiten.
4. Dem Beirat der Sektion sind vorbehalten:
 - a) Die Beratung des vom Schatzmeister erarbeiteten Haushaltsentwurfes zur Vorlage für die Mitgliederversammlung,
 - b) die Zulassung von Gruppen,
 - c) die Berufungen nach §17, Ziffer 1,
 - d) die Ausschlussverfahren nach § 12, Ziffer 1,
 - e) die Beschlussfassung nach § 8, Ziffer 2.

§ 18 Arbeitsausschüsse

1. Arbeitsausschüsse sind der Hüttenausschuss, der Ausschuss für Ausbildung, der Ausschuss für Kletteranlagen und der Jugendausschuss. Der Vorstand kann weitere Arbeitsausschüsse einsetzen.
2. Dem Hüttenausschuss gehören der Vorsitzende der Sektion, der Schatzmeister, der Hüttenreferent, der Leiter der Geschäftsstelle sowie die Hütten- und Wegewarte an. Die Hütten- und Wegewarte werden auf Vorschlag des

Hüttenreferenten vom Vorstand gewählt und abgewählt. Den Vorsitz im Hüttenausschuss hat der Hüttenreferent. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Hüttenausschusses.

3. Dem Ausschuss für Ausbildung gehören der zuständige stellvertretende Vorsitzende, die Fachreferenten für Ausbildung, der Leiter der Geschäftsstelle, die Fachübungsleiter der Sektion und die Ausbildungshelfer an. Die Fachübungsleiter werden, sofern sie eine ausreichende Qualifikation erreicht haben, vom Vorstand gewählt und abgewählt. Den Vorsitz im Ausschuss für Ausbildung hat einer der beiden Ausbildungsreferenten. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses für Ausbildung.
4. Dem Ausschuss für Kletteranlagen gehören der zuständige stellvertretende Vorsitzende, der Fachreferent für Kletteranlagen, der Leiter der Geschäftsstelle und die Anlagenwarte an. Die Anlagenwarte werden auf Vorschlag des Fachreferenten für Kletteranlagen vom Vorstand gewählt und abgewählt. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses für Kletteranlagen.
5. Dem Jugendausschuss gehören der Jugendreferent, die Jugendleiter und die Jugendleiteraspiranten der Sektion Berlin an. Den Vorsitz im Jugendausschuss hat der Jugendreferent. Grundlage für die Arbeit des Jugendausschusses sind die Jugendordnung und die Mustersatzung des DAV. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses.

§ 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und bestimmt seine Geschäftsordnung.
2. Der Ältestenrat hat außer der Befugnis nach § 12, Ziffer 2 die Aufgabe, Ehrenverfahren durchzuführen sowie Streitigkeiten innerhalb der Sektion zu schlichten. Im Rahmen dieser Aufgaben kann er Ermittlungen durchführen, deren Ergebnis bekannt geben und Empfehlungen aussprechen.
3. Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit und sind endgültig.

§ 20 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren mindestens drei Rechnungsprüfer, die kein sonstiges Amt in der Sektion bekleiden dürfen. Sie haben die Pflicht, die Geschäftsführung der Sektion in vermögensrechtlicher Hinsicht und die Kassenführung ständig zu überwachen, mindestens einmal jährlich unangemeldet eine Prüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2007.

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7, Nr. 1 g), 13, Nr. 2 h) der DAV-Satzung am 31.01.2007

Eingetragen in der Vereinsregister durch das AG Charlottenburg am 26.04.2007